Stadt Ulm Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt



Stadt Ulm · BM 3 · D-89070 Ulm

Regierungspräsidium Tübingen Referat 46 – Verkehr Frau Ltd. Regierungsdirektorin Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen

Telefon +49 (0)731 161-6 Telefax +49 (0)731 161-1 E-Mail @ulm.de 30.09.19

Rechts- und Fachaufsicht über die Stadt Ulm als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde hier: Bau einer Fernwärmeleitung in einer Radwegunterführung - Stellungnahme Stadt Ulm

Sehr geehrte Frau Ltd. Regierungsdirektorin sehr geehrte Damen und Herren,



zu der genannten Rechts- und Fachaufsichtsbeschwerde erhalten Sie unsere Stellungnahme: Die Fernwärme Ulm GmbH (FUG) baut eine neue Fernwärmeleitung zur Wissenschaftsstadt um u.a. die Versorgung der Universitätsklinken sicherzustellen. Der Bau der neuen Leitung bedurfte keines Baurechtsverfahrens. Dies wurde zu Beginn der Planungen mit dem RP Tübingen abgestimmt.

Die Trasse führt vom Betriebsgelände der FUG in der Magirusstraße entlang der Blau, muss dann die Blaubeurer Straße queren, um dann über die Lupferbrücke und den Weinbergweg die Wissenschaftsstadt zu erreichen. Den verkehrlich schwierigsten Teil dabei stellt die Querung der Blaubeurer Straße (B 28, DTV 26.000 Kfz/24h) dar. Diese war ursprünglich in offener Bauweise mit sehr kleinteiligen Bauabschnitten geplant, dabei war laut Bauzeitenplan von einer Bauzeit von 326 Tagen, also mehr als einem Jahr, auszugehen. Damit wären für einen langen Zeitraum enorme Verkehrsbehinderungen und Einschränkungen aufgetreten und das zu einem Zeitpunkt, wo im Stadtgebiet noch die Baumaßnahmen zur Linie 2 sowie auch die Baustelle am Bahnhof für erhebliche Beeinträchtigungen gesorgt hatten.

Somit wurde nochmals nach einer Alternativroute gesucht. Die Unterquerung im Bereich der Brücke über die Blau schied aus technischen und wasserrechtlichen Gründen (Hochwasserschutz und grundsätzlicher Sanierungsbedarf der Brücke) aus. Blieb somit die Variante eine sog. Freileitung in der Geh- und Radwegunterführung zu prüfen. Nach genauer Untersuchung und Abwägung aller Belange wurde seitens der Stadt entschieden, die Fernwärmeleitung in einem Bereich seitl. in der Unterführung so zu verlegen, dass die Einschränkung auf ein absolutes Mindestmaß angepasst wurde und eine Restbreite von 3,13 m verbleibt, die eine gemeinsame Führung eines Geh- und Radweges gestattet. Es wurde dabei auch festgelegt, dass die Verkleidung der Leitung transparent und gut hinterleuchtet ausgeführt wird und somit die Lichtverhältnisse wesentlich verbessert werden. Des Weiteren wird der Belag nach Abschluss der Arbeiten erneuert und ebenso die Markierung, die dann natürlich keine trennende Markierung sein wird, sondern eine Randmarkierung. Zusätzlich wird im angrenzenden Bereich der Böschungsbereich an die weitere Unterführung Richtung Blaustein abgeflacht und entschärft und auch hier bessere Sichtverhältnisse erzeugt. Für die Fußgänger wird auf der Blaubeurer Straße eine weitere Querung eingerichtet, so dass künftig über alle Äste der Kreuzung signalgeregelt gequert werden kann und die Fußgänger die Unterführung nicht mehr zwingend nutzen müssen oder umwegig queren.

Mit diesen Verbesserungen auf der einen Seite und der helleren Führung in der Unterführung war es nach Auffassung der Stadt vertretbar, die Leitung in der Unterführung zu verlegen und keine aufwändige mit vielen Verkehrsumstellungen, mind. 12 verschiedenen Bauphasen, offene Bauweise durchzuführen. Dass der Geh- und Radweg in der Breite gegenüber dem bisherigen Zustand eingeschränkt wird, ist uns bewusst, war aber in Abwägung der übrigen öffentlichen Belange und der Tatsache, dass die anschließende Unterführung Richtung Blaustein eine ähnliche Breite aufweist, vertretbar.

Der Vorwurf, dass die Unterführung mehr als ein Jahr gesperrt war, trifft so nicht zu. Vor Weihnachten 2018 wurde sie freigegeben und im Frühjahr 2019 nochmals für 4 Wochen gesperrt. Der Holzverbau stellt lediglich den Bauzustand dar, die endgültige Verkleidung ist inzwischen in der Ausführungsplanung und Ausschreibung und wird im Frühjahr 2020 montiert werden.

Dass die Beschilderung nach Abhebung des Bauzustandes nicht auf den neuen endgültigen Zustand bereits angepasst wurde, ist leider richtig und wurde inzwischen korrigiert.

Bzgl. einer straßenrechtlichen Teileinziehung sind wir nach wie vor der Meinung, da es sich nur um einen kleinen Teilbereich des Geh- und Radweges, nämlich zum einen nur auf die Länge der Unterführung bezieht, dass eine Einziehung nicht notwendig ist, da der Weg nach wie vor den Rad Fahrenden und den Zu Fußgehenden zur Verfügung steht und keine Veränderung in der Nutzung erfahren hat. Außer, dass aus der getrennten nun eine gemeinsame Führung entstanden ist, was aber lediglich straßenverkehrsrechtlich zu regeln ist.

Nachträglich nun ein Teileinziehungsverfahren durchzuführen, falls dies rechtlich notwendig wäre, würde zwar dem Recht dann genüge tun, jedoch kann das Verfahren kein anderes Ergebnis erfahren, als den Zustand bestätigen. Denn, dass ein kostenintensiver Rückbau der Leitung erfolgen würde und eine Neuverlegung mit der Bauzeit und den Schwierigkeiten wie oben genannt, ist nicht zu erwarten.

Die Leitung wird im Herbst in Betrieb genommen.

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Ausführungen die Entscheidung der Stadt darstellen und bitte um Zurückweisung der Beschwerde.

